



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0035-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-30.680/0008-I/7/2014 vom 5. September 2014
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das die Gewerbeordnung 1994
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz
geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 8. Oktober 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 5. September 2014 unter der Geschäftszahl BMWFW-30.680/0008-I/7/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das die Gewerbeordnung 1994 das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Inhaltlich wird das grundsätzliche Vorhaben der Vereinfachung und Konsolidierung der bestehenden Gewerberegister aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen begrüßt. Jedenfalls wären jedoch noch folgende Punkte einer Klärung zuzuführen:

- Das Bundesministerium für Finanzen weist im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung darauf hin, dass bei freien Gewerben die Übermittlung des Auszugs aus dem Gewerberegister entfallen sollte (vgl. § 340 Abs. 1 GewO 1974). Erste, sehr konstruktive Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, den Ländern und dem Bundesministerium für Finanzen wurden bereits geführt.

Im Gegenzug sollte den Unternehmen innerhalb der ersten sechs Monate eine kostenfreie Abfrage des Gewereregisters im Wege des USP ermöglicht werden.

- Die organisatorische und technische Schnittstelle zwischen GISA und USP wäre abschließend zu klären, zu konzipieren und umzusetzen, wobei ausdrücklich betont wird, dass aus diesem Titel keine Verzögerung in der Projektumsetzung resultieren soll.

Die im Begutachtungsentwurf enthaltende Änderung des Bankwesengesetzes (Artikel 3) wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen ausdrücklich begrüßt. Aus formaler Sicht wird dazu angeregt, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „2. Kompetenzgrundlage“ neben den Kompetenztatbeständen „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) auch den Kompetenztatbestand „Börse- und Bankwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG) aufzunehmen, da im Begutachtungsentwurf eben auch eine Änderung des Bankwesengesetzes vorgesehen ist.

Festzuhalten ist, dass die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nur teilweise den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012) entspricht. Konkret ist die Überarbeitung der finanziellen Auswirkungen und der WFA hinsichtlich folgender Punkte erforderlich:

- Die Berechnungen im Hauptteil der Folgenabschätzung wurden nicht ausreichend nachvollziehbar erläutert. Es wird ersucht, bisherige Arbeitsstunden und Projektkosten für die Jahre 2012 und 2013 zu übermitteln, um die Berechnungen in der WFA und den Budgetbedarf besser nachvollziehen zu können.
- Die Angaben zur Bedeckung in der UG 40 sind nicht ausreichend plausibel dargestellt. Es wird ersucht die jeweiligen Detailbudgets sowie die Budgetpositionen für die Errichtungs- sowie die Betriebskosten anzugeben. Im November 2012 wurde vereinbart, dass die Betriebskosten aus dem laufenden Budget zu finanzieren sind.
- Im Vorblatt im Ergebnisdokument der WFA sind die finanziellen Auswirkungen auf die Länder nicht vorhanden. Möglicherweise hängt das damit zusammen, dass das WFA-Ergebnisdokument nicht mit der aktuellen Version (3.6) des WFA-IT-Tools

erstellt wurde. Es wird ersucht das wfa-file gemeinsam mit dem überarbeiteten WFA-Ergebnisdokument zu übermitteln.

- Die Erträge für Bund und Länder sind für Dritte nicht nachvollziehbar. Es wird ersucht die quantitativen Annahmen für die Erträge in der WFA zu beschreiben.
- Die finanziellen Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden (Personalaufwand in Form von Arbeitsstunden = Personalaufwand) für die Errichtung des Portals wurden nicht erläutert und berechnet. In früheren Dokumenten wurde auf den Einsatz von Personalressourcen verwiesen. Es wird ersucht dies nachzuholen.
- Aufgrund des Starts des GISA am 27. März 2015 ist davon auszugehen, dass die Erträge und die Aufwendungen für die Betriebskosten für das Jahr 2015 entsprechend geringer sein werden. Um eine nachvollziehbare Erläuterung und Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen wird gebeten.
- Eine Bedeckung aus Rücklagen darf nur auf Basis des Vortrages an den Ministerrat vom 8.4.2014 erfolgen, da durch die zusätzlich erforderliche Finanzierung das Budgetdefizit (gegenüber dem geplanten Budgetdefizit) verschlechtert wird.
- Die Wirkungsdimension Unternehmen ist jedenfalls als wesentlich einzustufen. In Österreich gibt es laut Statistik ca. 24.000 Neugründungen pro Jahr, die potenziell von dieser Maßnahme betroffen sein könnten.
- In der WFA wird unter dem Punkt Auswirkungen auf Unternehmen der „multi-channel-Zugang“ erwähnt und dabei auch das Unternehmensserviceportal (USP) angeführt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen der Zusammenarbeit zwischen GISA und USP noch nicht abschließend geklärt sind und zeitnah Umsetzungstermine zu planen wären. Es müssen jedenfalls die notwendigen Schnittstellen zwischen beiden Systemen umgesetzt werden, um die Potenziale der elektronischen Gründung heben zu können.

Aus den dargelegten Gründen kann das Einvernehmen seitens des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hergestellt werden. Zur Klärung der dargelegten Sachverhalte, schlägt das Bundesministerium für Finanzen ein

baldiges Arbeitstreffen zwischen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Bundesministerium für Finanzen vor.

Abschließend wird noch auf folgende redaktionelle Punkte hingewiesen:

Zu § 137c Abs. 5 GewO:

Offenbar infolge eines Redaktionsversehens wird (bereits in der geltenden Fassung) statt auf §§ 365a **Abs. 1** Z 12 und 365b **Abs. 1** Z 9 GewO auf §§ 365a Z 12 und 365b Z 9 GewO Bezug genommen. Im Zuge der nunmehr notwendig gewordenen Adaptierung wurden zwar die Ziffern in den bezogenen Normen in Z 13 (§ 365a) bzw. in Z 10 (§ 365b) korrigiert, jedoch erneut ohne die relevanten Absätze anzuführen. Um diesen Mangel zu bereinigen wäre der Klammerausdruck im letzten Satz abzuändern in „§§ 365a Abs. 1 Z 13 und 365b Abs. 1 Z 10 GewO“.

Zu § 365a Abs. 1 Z 15 GewO:

Die Novellierung der Norm sollte zum Anlass genommen werden, im Wort „Versicherungszweig(en)“ das „n“ im Klammerausdruck zu entfernen. Da „einschließlich“ den Genetiv verlangt, sollte die Formulierung korrekter Weise „...einschließlich Versicherungszweig(e)...“ lauten.

Zusammenfassend ersucht das Bundesministerium für Finanzen um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

06.10.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)